

Merkblatt zum Kindesunterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern

Die Eltern sorgen gemeinsam für den Unterhalt ihrer Kinder und jeder Elternteil muss nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen. Zum Unterhalt zählen etwa die Betreuung, Pflege und Erziehung des Kindes, aber auch Auslagen für Essen, Bekleidung, Wohnen, Gesundheit, Freizeitaktivitäten oder Kinderschutzmassnahmen. Leben die Eltern getrennt, leistet jeder Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag in natura oder mit einer Geldzahlung.

Im Konfliktfall ist der Unterhalt ohne entsprechende Regelung nicht gewährleistet. Insbesondere bei getrenntem Wohnsitz der Eltern ist eine Regelung des Unterhaltes für das Kind und eine Vereinbarung über die Betreuungsaufteilung sinnvoll und wird empfohlen. Beachten Sie, dass eine solche Vereinbarung erst verbindlich wird, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sie genehmigt hat.

Wichtige Bestandteile des Unterhaltsbeitrages

Der Unterhaltsbeitrag für das Kind besteht aus drei Elementen:

- a. **Barunterhalt** (direkte Auslagen für das Kind, z.B. auch Kosten einer externen Betreuung in einer Krippe oder Tagesfamilie);
- b. **Naturalunterhalt** (Betreuungsaufwand für das Kind, der nicht in der Erwerbszeit anfällt);
- c. **Betreuungsunterhalt** (indirekte Kosten der Betreuung während möglicher Erwerbszeit. Der Betreuungsunterhalt gleicht bis zu einem gewissen Grade ein fehlendes Erwerbseinkommen aus, das einem Elternteil durch die Betreuungszeit entfällt.)

Der Inhalt des Unterhaltsvertrages

Für den Unterhaltsvertrag verlangt Art. 287a Zivilgesetzbuch mindestens folgende Inhalte:

- a. Von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und der Kinder ausgegangen wird.
- b. Die genau bezifferten Beträge, die der Unterhaltsschuldner bezahlen muss. Diese Beträge sind in der Regel dem Alter der Kinder entsprechend abgestuft.
- c. Welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt (Manko; dieses entsteht, wenn der zahlungspflichtige Elternteil den vollen Betrag nicht leisten kann, weil er sonst unter sein Existenzminimum fallen würde.)
- d. Ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden (Indexklausel).

Für die Beratung ist es wichtig, diese Elemente mit Unterlagen möglichst genau zu dokumentieren (Lohnausweise, Arbeitsverträge, Abrechnung Arbeitslosenkasse oder Invalidenversicherung, Mietvertrag, Police der Krankenkassen, Steuererklärung, aktuelle Regelung der Betreuungssituation und der Erwerbstätigkeit usw.).

Berechnung eines Trennungsbudgets ohne rechtliche Verbindlichkeit

Personen, welche auf eine rechtliche Verbindlichkeit verzichten, können sich bei der Budgetberatung Solothurn zum normalen Tarif über ein Trennungsbudget beraten lassen. Hier ist eine weniger detaillierte Berechnung möglich, und eine solche Regelung ersetzt längerfristig i.d.R. eine behördlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung nicht.

Weiter arbeitet die Budgetberatung Solothurn Unterhaltsvereinbarungen aus, welche von der KESB genehmigungsfähig sind. Diese Vereinbarungen sind mit Kosten verbunden.

Die Unterhaltsklage an das Gericht

Können sich die Eltern nicht über die Unterhaltsbeiträge einigen, kann der Kindesunterhalt gerichtlich eingeklagt werden. Damit die Klage beim Gericht eingereicht werden kann, benötigt es eine Bestätigung der KESB, dass keine Einigkeit erreicht werden konnte. Wird der Unterhaltsbeitrag beim Gericht eingeklagt, entscheidet es soweit nötig auch über andere offene Fragen wie das Sorgerecht, die Betreuung des Kindes und den persönlichen Verkehr.